



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5907/3-1-1983

II-807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

312 IAB

1984-01-12

zu 296 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Keimel und Genossen,
vom 14.11.1983, Nr. 296/J-NR/1983,
"Schwerlastverkehr über den Arlberg"

Bevor ich auf die einzelnen Punkte Ihrer Anfrage eingehe, erlaube ich mir, folgendes zur Grundsatzproblematik auszuführen.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die im Motiventeil der Anfrage genannten Belästigungen und die Unzufriedenheit der durch den Schwerlastverkehr auf der Straße belasteten Bevölkerung sind nicht auf den Arlberg beschränkt, sondern zeigen sich überall dort - insbesondere auf den Transitrouten - wo der Schwerlastverkehr die Umwelt und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sei auch an die stets wiederkehrenden Forderungen aus Tirol nach Bereitstellung zusätzlicher Fahrgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr erinnert. Die vorliegende Anfrage in Verbindung etwa mit der Anfrage 272/J-NR/83 der Abg. Dr. Leitner, Dr. Keimel, Westreicher und Genossen, in der diese Wünsche Ausdruck fanden, zeigt deutlich einen Widerspruch der Interessenslagen.

Konkrete Möglichkeiten zur Verhinderung des Schwerlastverkehrs über die Arlbergpaßstraße ergeben sich gemäß Art. 11 B-VG in Verbindung mit § 94 der Straßenverkehrsordnung aus dem Vollzugsbereich des Landes. Die zuständigen Landesbehörden könnten entsprechende Vorkehrungen treffen.

- 2 -

Die Straßenverkehrsordnung bietet ausreichende Handhaben, um den Schwerlastverkehr über den Arlbergpaß einzuschränken. So könnte etwa auf Grund der Steigungsverhältnisse (Beschaffenheit der Straße - § 43 Abs. 1 lit. b StVO) eine allgemeine Gewichtsbeschränkung bzw. ein Fahrverbot für schwere Lastkraftwagen erlassen werden. Zuständig zur Erlassung derartiger Verkehrsbeschränkungen wäre die Bezirkshauptmannschaft Landeck bzw. die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Als weisungsbefugte Oberbehörde käme die Tiroler bzw. Vorarlberger Landesregierung in Betracht. Der im Motiventeil der Anfrage zitierte Antrag an die Tiroler Landesregierung war daher durchaus nicht an die falsche Adresse gerichtet.

Österreich als das mit Abstand am stärksten belastete Transitland Europas wird aber eine Entlastung seines Fernstraßennetzes auf Sicht gesehen nur durch eine weitgehende Verlagerung des Güter- schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene erreichen können. Die Investitionspolitik der Österreichischen Bundesbahnen trägt dieser verkehrspolitischen Zielsetzung seit Jahren durch Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen, Verbesserung des rollenden Materials, Einführung neuer Güterzugverbindungen etc. Rechnung. Im westöster- reichischen Raum wurde der Zentralverschiebebahnhof Wolfurt bereits in Betrieb genommen; er ermöglicht durch die Zusammenfassung des über den Arlberg gehenden Frachtverkehrs eine schnellere Beförde- rung zwischen Vorarlberg und den übrigen Bundesländern. Dazu ist zwischen Vorarlberg und Wien mit dem Zugpaar "Wolfurter" eine täg- lich verkehrende Nachtsprungverbindung eingerichtet, die im Rahmen des kombinierten Verkehrs auch Wechselaufbauten befördert.

Wien, 1984 01 09
Der Bundesminister

